

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **34 (1961)**

Heft 8

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Die Pflichten des Soldaten ausser Dienst

I.

Die äusseren Kennzeichen der Milizorganisation schweizerischer Prägung sind im wesentlichen zweifacher Art:

- a) Es *fehlen der Miliz Berufsstruppen, Berufskader und Berufsstäbe*. Dies bedeutet, dass — bis auf wenige Ausnahmen — die ganze Armee, das heisst Mannschaften, Stäbe und Führer, ihre militärischen Obliegenheiten *neben* einer beruflichen Tätigkeit erfüllen; in Friedenszeiten rücken die Angehörigen der Armee nur zu den kurzen gesetzlichen Instruktionsdiensten ein und stehen im übrigen im zivilen Erwerbsleben.
- b) Die *Ausbildungszeiten der Miliz sind kurz bemessen*; sie folgen einem gemischten System, bestehend aus einer viermonatigen Grundausbildung (Rekrutenschule) und einer späteren Wiederholung und Ergänzung in periodischen Wiederholungsdiensten (WK und EK).

II.

Das besondere Wehrsystem der schweizerischen Miliz, das in dieser Form keine andere Armee der Welt entwickelt hat, führt zu einer Reihe von Konsequenzen. In unserem Zusammenhang sei hier namentlich auf folgende praktische Folgen der Miliz hingewiesen:

- a) Die Miliz macht eine *relativ grosse Militärverwaltung* notwendig. Weil die Milizarmee grundsätzlich «zu Hause» ist und nur für kurze Ausbildungszeiten einrückt, muss eine Organisation dauernd vorhanden sein, welche die Erfüllung aller Aufgaben administrativer, rüstungstechnischer, generalstablicher usw. Art sicherstellt, die von einem stehenden Heer selbst besorgt würden. Die Militärverwaltung (des Bundes und der Kantone) muss überall dort eintreten, wo Arbeiten im Blick auf die Kriegsbereitschaft der Armee geleistet werden müssen, die jedoch von einer Miliztruppe nicht erfüllt werden können.
- b) Die kurzen Ausbildungszeiten und das Fehlen jeder über den eigentlichen Ausbildungsdienst hinausgehenden Präsenzzeit machen es notwendig, dass die Angehörigen unserer Armee, in besonderer Weise die Offiziere, zu Aufgaben herangezogen werden, die ausserhalb des Militärdienstes, also im Zivilleben, erfüllt werden müssen. Diese ausserdienstlichen Pflichten sind teils administrativer Art, teilweise betreffen sie die Sorge um die nach Hause mitgenommenen Gegenstände der persönlichen Ausrüstung und teilweise beziehen sie sich auf die Erhaltung und Ergänzung des militärischen Könnens und der körperlichen Leistungsfähigkeit durch die vor- und ausserdienstliche Ausbildung. Gesamthaft gesehen liegt das Ziel dieser ausserdienstlichen Pflichten in der Erhaltung der Kampfbereitschaft und der Sicherstellung der jederzeitigen vollen Einsatzbereitschaft der im Zivilleben stehenden Miliztruppe.

III.

Eine erste Gruppe von Pflichten ausser Dienst besteht in der *Einhaltung der Kontrollvorschriften*. Es geht hier um die *Erfüllung der Meldepflicht*, wodurch erreicht werden soll, dass der Mann von den militärischen Stellen jederzeit sofort erreicht werden kann.